



Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma IZOBLOK GmbH

I. Geltungsbereich

1. Unsere nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle zwischen uns und dem Lieferanten abgeschlossenen Verträge.
2. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur, wenn der Lieferant Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
3. Sie gelten auch für alle künftigen Verträge im Rahmen der Geschäftsbeziehung, ohne dass es der nochmaligen ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
4. Die nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen erforderliche Schriftform ist auch durch Übermittlung per Telefax oder E-Mail gewahrt. Im Einzelfall mit dem Lieferanten getroffene individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt solcher Vereinbarungen ist eine schriftliche Bestätigung von uns oder ein schriftlicher Vertrag maßgebend.
5. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Verkaufsbedingungen des Lieferanten gelten nicht und werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir die Lieferung des Lieferanten in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
6. Werktage nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind die Kalenderwochentage Montag bis Freitag, es sei denn sie sind Feiertage.

II. Vertragsschluss

1. Verträge kommen zustande durch unsere Bestellung und die Auftragsbestätigung des Lieferanten. Bestellungen und Aufträge sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt wurden. Für die Schriftform genügt die dem § 126 b BGB entsprechende Textform (Telefax, E-Mail).
2. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 3 Werktagen durch schriftliche Auftragsbestätigung anzunehmen oder vorbehaltlos auszuführen. Nach Ablauf dieser Frist sind wir an unsere Bestellung nicht mehr gebunden. Eine verspätete Annahme des Lieferanten gilt als neues Angebot und bedarf unserer Annahme.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, ein geeignetes Qualitätsmanagement-System einzuführen, weiterentwickelnd zu unterhalten und dieses stets im Zusammenhang mit unseren Bestellungen durchzuführen. Als Mindestanforderung gilt dabei die ISO 9001 in ihrer gültigen Fassung. Inhaltlich anzustreben ist aber immer die aktuelle Ausgabe der ISO/TS 16949.



Der Lieferant gewährt uns im erforderlichen Umfang und nach vorheriger Absprache Zugang zu seinen Betriebs- und Produktionsstätten. Uns ist auf Wunsch vollständige Einsicht in alle Fertigungs- und Qualitätsdatenaufzeichnungen zu gewähren und gewünschte Muster auszuhändigen, die das Produkt betreffen. Wir behalten uns vor, Audits beim Lieferanten durchzuführen. Hierdurch ist der Lieferant nicht von seiner Qualitätsverantwortung entbunden. Der Lieferant verpflichtet sich, nach Abstimmung System-, Verfahrens-, Produkt- und Prozessaudits durch uns zuzulassen.

4. Zum Liefergegenstand gehören auch Montage- und Betriebsanleitungen, Servicehandbücher, Ersatzteilkataloge und Prüfungsprotokolle und -zeugnisse sowie Nachweise über Analyseergebnisse, sofern für die jeweilige Ware einschlägig. Der Lieferant übergibt uns zudem auf schriftliche Anforderung sonstige Zulassungsdokumente und/oder Zertifizierungsurkunden zu den bestellten Waren.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über erforderliche Genehmigungen und Meldepflichten für die Einfuhr und das Betreiben der Ware sowie weiterer Liefergegenstände aufzuklären. Entsprechende Dokumentationen wie z.B. Zolldokumente sind uns gemeinsam mit der Lieferung zu übergeben.
6. Die Ware ist in neuester Ausführung anzubieten und muss den letzten Erkenntnissen und dem geltenden Stand der Technik entsprechen und unter Verwendung genormter Maschinenteile nach jeweils anwendbaren DIN/EN konstruiert sein.
Die dem Lieferanten mitgeteilten produkt- und prozessspezifischen besonderen Merkmale gibt dieser auch an seine Vorlieferanten, sofern zutreffend, bis zum eigentlichen Ort der Herstellung weiter.
7. Sämtliche gelieferten Waren müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und uneingeschränkt verkehrsfähig sein. Sie müssen bei Gefahrübergang von den jeweils zuständigen Prüfstellen für den beabsichtigten Verwendungszweck zugelassen worden sein sowie mit etwaig von Behörden verlangten Schutzeinrichtungen versehen sein. Der Lieferant wird sämtliche Sicherheitsvorschriften einhalten, insbesondere die Schutzbestimmungen des Produktsicherheitsgesetzes, des Brandschutzes und des Umweltschutzes sowie die Vorschriften der Berufsgenossenschaften.

III. Lieferung, Lieferfristen, Versand

1. Lieferungen erfolgen frei Empfangsstelle oder nach der in unserer Bestellung genannten Versandanschrift.
2. Jeder Lieferung sind prüffähige Lieferscheine beizugeben.
3. Lieferfristen und -termine sind für den Lieferanten verbindlich. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart ist, beträgt sie 5 Werktage ab Vertragsschluss. Maßgebend für die Einhaltung von Lieferfristen bzw. -terminen ist der Eingang der Ware bei uns. Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so stehen uns die gesetzlichen Ansprüche und Rechte, insbesondere auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz zu. Nehmen wir eine verspätete Lieferung vorbehaltlos an, bedeutet dies kein Verzicht auf Ersatzansprüche, es sei denn, die Ware wird von uns vollständig bezahlt.



4. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Lieferfristen und -termine nicht eingehalten werden können. Die voraussichtliche Dauer der Verzögerung wird er uns ebenfalls schriftlich mitteilen.
5. Zu Teillieferungen ist der Lieferant nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns berechtigt.
6. Der Lieferant wird uns über eventuell eintretende Lieferungsengpässe im Falle höherer Gewalt unverzüglich unter Angabe der voraussichtlichen Verzögerungsdauer schriftlich informieren. Unter Lieferungsengpass wird hierbei verstanden, wenn über einen Zeitraum von mehr als 3 Werktagen die bestellte Ware nicht geliefert werden kann. Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien den Lieferanten und uns für die Dauer der Störung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind gegenseitig verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die jeweils andere Partei über die jeweiligen Auswirkungen zu informieren und ihre Verpflichtungen den veränderten Gegebenheiten anzupassen. Wir sind von der Verpflichtung zur Annahme bzw. Abnahme der Lieferung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung wegen der verursachten Verzögerung bei uns – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist. Bei Überschreitung der Ausführungsfrist infolge höherer Gewalt können wir die Lieferung/Leistung zu einem späteren Zeitpunkt zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen vom Lieferanten verlangen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen.
7. Ist der Lieferant in Verzug, können wir eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,25 % des vereinbarten Nettopreises pro Werktag verlangen. Insgesamt beträgt die Vertragsstrafe jedoch höchstens 5 % des vereinbarten Nettopreises. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Fälligkeit und als Mindestbetrag eines vom Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden erstanden ist.
8. Bei früherer Lieferung als vereinbart, behalten wir uns vor, die Annahme zu verweigern und die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Eine vorzeitige Lieferung hat keine Auswirkungen auf den vereinbarten Fälligkeitstag der Zahlung.
9. Kosten des Transportes einschließlich der Verpackung, Versicherungen und sämtliche sonstigen Nebenkosten trägt der Lieferant, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.



IV. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf uns erst mit der Annahme der Ware durch uns an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist, über. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant früher als vereinbart liefert und wir die Ware nicht zurück senden. In diesem Fall lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

V. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Vereinbarte Preise sind Festpreise (Höchstpreise) und schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer mit ein. Preisermäßigungen in der Zeit zwischen Bestellung und Anlieferung der Ware kommen uns zugute, d.h. der Lieferant wird uns die herabgesetzten Preise unverzüglich schriftlich mitteilen und uns diese für die jeweilige Bestellung anbieten.
2. Der Preis umfasst sämtliche Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten sowie aller weiteren Kosten (z. Bsp. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung, Porto, Zoll).
3. Der vereinbarte Preis wird innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung und Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung, die insbesondere unsere Bestellkennung enthält, bei uns zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Werktagen ab vollständiger Lieferung leisten, gewährt uns der Lieferant 3 % Skonto auf den Bruttobetrag der Rechnung.
4. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt 5 % Punkte über dem Basiszinssatz. Für den Verzugseintritt gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei in jedem Falle eine Mahnung des Lieferanten schriftlich zu erfolgen hat.
5. Zahlungen an den Lieferanten bedeuten keine Abnahme oder Genehmigung hinsichtlich der Vertragsmäßigkeit der vom Lieferanten erbrachten Leistung.

VI. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

1. Aufrechnung- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Dem Lieferanten stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte gegen uns nur bei rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen zu.
2. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten. Ohne unsere schriftliche Zustimmung ist die Abtretung unwirksam.

VII. Warenannahme, Eingangsprüfung

1. Wir sind berechtigt, die Annahme der Ware zu verweigern im Falle höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, Streik und Aussperrungen, bei sonstigen Unruhen sowie bei



behördlichen Anordnungen, soweit wir diese Hinderungsgründe nicht zu vertreten haben.

Bestehen die Hinderungsgründe im vorstehenden Sinne für einen Zeitraum von mehr als einem Monat, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten und bereits geleistete Zahlungen zurück zu fordern. Sind bereits Teillieferungen erbracht und haben wir ein Interesse daran, die bereits erbrachten Teillieferungen zu behalten, so beschränken sich die Rücktrittsfolgen auf die noch nicht erbrachten Teilleistungen.

2. Im Rahmen der gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflicht nach den §§ 377, 381 HGB gilt Folgendes: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf etwaige Transportschäden, sonstige Fehler, Mängel und mengenmäßige Abweichungen der Lieferung von der bestellten Ware, die bei unserer Eingangskontrolle bei äußerlicher Begutachtung sowie bei stichprobenartiger Qualitätskontrolle erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart wird, besteht keine Untersuchungspflicht. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unsere Mängelanzeige gilt als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Werktagen beim Lieferanten eingeht.

VIII. Gewährleistung

1. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der gelieferten Ware, einschließlich Falsch- und Minderlieferungen, unsachgemäße Montage, mangelhafter Montage- oder Betriebsanleitung sowie bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Der Lieferant haftet insbesondere nach den gesetzlichen Vorschriften dafür, dass die gelieferte Ware sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, dem jeweils neuesten Stand von Wissenschaft und Technik sowie den behördlichen und gesetzlichen Vorschriften entspricht. Zudem haftet der Lieferant dafür, dass die gelieferte Ware die garantierte oder vereinbarte Beschaffenheit hat, insbesondere den vereinbarten Spezifikationen entspricht.
3. Die Gewährleistung und Verantwortung des Lieferanten wird nicht dadurch eingeschränkt, dass wir Berechnungen, Konstruktionszeichnungen, Musterausführungen o.ä. des Lieferanten genehmigt haben.
4. Sämtliche vom Lieferanten aufgewendeten Kosten zur Prüfung oder Nachbesserung trägt der Lieferant. Vorstehendes gilt auch dann, wenn sich herausstellen sollte, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt davon unberührt; unsere Haftung ist dabei insoweit auf die Fälle begrenzt, in denen wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
5. Kommt der Lieferant seiner Pflicht zur Nacherfüllung, nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Ware (eingeschlossen die Rücknahme der mangelhaften Ware) innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach oder hat er die Nacherfüllung endgültig und unberechtigt verweigert, sind wir ohne weiteres berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen bzw. in unserem Auftrag durch Dritte beseitigen zu lassen und einen Ersatz für die hierfür



erforderlichen Aufwendungen bzw. einen angemessenen Vorschuss vom Lieferanten zu verlangen.

6. Ist eine Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar z. Bsp. aus Gründen der Gefährdung der Betriebssicherheit, des drohenden Eintritts unverhältnismäßiger Schäden oder einer sonstigen besonderen Dringlichkeit, so bedarf es keiner Fristsetzung. Wir werden den Lieferanten von derartigen Umständen sowie Art und Umfang der erforderlichen bzw. getroffenen Eilmaßnahmen nach Möglichkeit unverzüglich informieren. In besonderen Fällen können wir vom Lieferanten verlangen, unverzüglich provisorische Maßnahmen zu ergreifen, soweit der Aufwand hierfür nicht in einem groben Missverhältnis zu unserem Interesse an einer provisorischen Verbesserung steht. Die Pflicht zur endgültigen Mangelbeseitigung bleibt davon unberührt.
7. Unsere Rechte nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag sowie zum Schadens- und Aufwendungsersatz bleiben von Vorstehendem unberührt.
8. Werden wir aufgrund eines Fehlers der Ware, für den der Lieferant verantwortlich ist, von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, hat der Lieferant uns auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, wenn der Lieferant die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat.
9. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
10. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel 3 Jahre. Die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabenansprüche Dritter gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB bleibt unberührt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.
11. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Ist es weder zur Abnahme noch zur Ablieferung gekommen, beginnt die Verjährung mit der Entstehung des Anspruchs.
12. Für unsere außervertraglichen Schadensersatzansprüche, die mit einem Mangel der Ware zusammen hängen, gelten die Verjährungsfristen des Kaufrechts und der vorstehenden Ziffer 10. nur als Mindestfristen; im Übrigen gilt die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB). Das Gleiche gilt, wenn ein verkauftes Recht nicht besteht, der Lieferant eine Garantie übernommen oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat.
13. Die Verjährung der Mängelansprüche ist auch gehemmt, wenn der Lieferant das Vorhandensein eines Mangels selbst prüft. Die Hemmung der Verjährung ist erst beendet, wenn der Lieferant uns schriftlich mitteilt, dass die Verhandlung beendet sei oder uns das Ergebnis der Prüfung zugesandt wird oder der Lieferant die Fortsetzung der Mängelbeseitigung schriftlich verweigert. Die Wiederaufnahme der Verhandlung, Prüfung oder Mängelbeseitigung führt erneut zur Hemmung der Verjährung.



IX. Schutzrechte Dritter

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritte verletzt werden. Werden wir von dritter Seite in Anspruch genommen, weil die Lieferung des Lieferanten ein gesetzliches Schutzrecht eines Dritten verletzt, verpflichtet sich der Lieferant, uns auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen frei zu stellen, einschließlich aller notwendigen Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr entstanden sind. Wir sind indes nicht berechtigt, ohne schriftliche Einwilligung des Lieferanten die Ansprüche des Dritten anzuerkennen und/oder Vereinbarungen mit dem Dritten bezüglich dieser Ansprüche abzuschließen. Die Verjährung für diese Freistellungsansprüche beträgt 3 Jahre, gerechnet ab unserer Kenntnis von der Inanspruchnahme durch den Dritten, spätestens jedoch nach 10 Jahren ab Ablieferung der Ware.

X. Geheimhaltung/Vertraulichkeit

1. Haben wir dem Lieferanten zur Vertragserfüllung Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modelle und Unterlagen übergeben, behalten wir uns Eigentums- und technische und gewerbliche Schutzrechte sowie Urheberrechte vor.
2. Dritten gegenüber sind alle Ablichtungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modelle und Unterlagen streng vertraulich zu behandeln und geheim zu halten, es sei denn, die Offenlegung erfolgt mit unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt jedoch, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, usw. enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
3. Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend für Stoffe und Materialien sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Lieferanten bereitstellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
4. Die Geheimhaltungspflichten nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen bleiben auch nach Beendigung eines Vertrages für eine Dauer von 5 Jahren in Kraft; weitergehende gesetzliche Ansprüche (z. Bsp. aus §§ 17 f. UWG) bleiben unberührt.

XI. Eigentumsvorbehalt

Die Übereignung der Ware auf uns erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung der entsprechenden Vergütung. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr auch vor Zahlung der entsprechenden Vergütung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung berechtigt. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehaltes, insbesondere des erweiterten, des weitergeleiteten oder des auf die Weiterverarbeitung verlängerten Eigentumsvorbehalt, so dass ein vom Lieferant gegebenenfalls wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt uns gegenüber nur die Wirkung eines einfachen Eigentumsvorbehaltes entfaltet.



XII. Kündigung

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind wir berechtigt, den Vertrag mit dem Lieferanten mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei

- Einstellung der geschäftlichen Tätigkeit des Lieferanten;
- Zahlungseinstellung oder Zahlungsunfähigkeit des Lieferanten;
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten oder Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse;
- wiederholt (mindestens dreimal in einem Zeitraum von 6 Monaten) unvollständiger, unpünktlicher oder mangelhafter Lieferung durch den Lieferanten und vorheriger Abmahnung.

XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist die von uns angegebene Lieferadresse gleichzeitig Erfüllungsort.
2. Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsverbindung mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen resultierenden Streitigkeiten ist Erfurt. Dies gilt auch für Streitigkeiten aus Wechseln und Schecks.
3. Für diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen den Lieferanten und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller inter- und supranationalen Regelungen, insbesondere des UN-Kaufrechts („CISG“).

XIV. Abweichende Vereinbarungen

Vereinbarungen, die von dem Inhalt dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichen, sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich anerkannt werden.

XV. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die Bestimmungen im Übrigen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist dann durch eine solche (wirksame) zu ersetzen, die dem Sinn der vertraglichen Regelung weitestgehend nachkommt.